

(Abg. Hähnel trägt auf Schluß der Debatte an.)

Präsident Cuno: Es ist durch den Abg. Hähnel auf Schluß der Debatte angetragen worden. Wird der Antrag unterstützt? — Zur Genüge.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand für oder wider den Schluß der Debatte zu sprechen?

Abg. Kalb: Ich hätte mich allerdings gern noch ums Wort gemeldet, bescheide mich aber, wenn die Versammlung den Schluß der Debatte beliebt.

Präsident Cuno: Wollen Sie, dem gehörig unterstützten Antrage gemäß, die Debatte für geschlossen ansehen?

(Die Abstimmung ist zweifelhaft.)

Meine Herren, wir müssen die Gegenprobe machen. Ich weiß nicht, wie viel sitzen geblieben sind. Dreißig haben gegen den Schluß gestimmt. Ich bitte jetzt diejenigen, sich zu erheben, welche für den Schluß sind.

(Dies geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist verworfen mit einer Stimme Mehrheit.

Abg. Wigard: Ich muß von dem letzten Sprecher wohl mißverstanden worden sein, wenn er glaubt, ich wollte in Bezug auf die bestehenden kirchlichen Gesellschaften tabula rasa gemacht haben. Ich erkenne jede religiöse, jede kirchliche Gesellschaft in ihrer Existenz an, sei sie nun eine protestantische, sei sie katholisch oder sei sie eine andere. Auch bin ich weit entfernt, irgendwie zu dem Schlusse zu kommen, als seien durch die Grundrechte nun auf einmal alle Confessionen aufgehoben und es müßten neue aufgebaut oder gegründet werden. Ich vindicire nur für Jeden die Freiheit, sich zu dieser oder jener Confession zu bekennen, sich dem einen oder dem andern Bekenntnisse zuzuwenden, und hierbei erwähnte ich nur des nicht abzuläugnenden Einflusses, den die gegenwärtige pecuniäre und rechtliche Ungleichheit der verschiedenen Religionsgesellschaften auf Viele ausübt. Meine Hauptbemerkung bezog sich aber auf die Mittheilung des Herrn Regierungscommissars, in welcher er mehrere Punkte heraus hob, welche der Volksvertretung noch vorgelegt werden sollen. Unter diesen erwähnte er einen Gesetzentwurf über die Parochiallasten. Ein solches Gesetz scheint mir über das hinauszugehen, was wir als sächsische Volksvertreter in Hinblick auf die Grundrechte zu beschließen haben, denn sind die religiösen Gesellschaften selbstständig in ihrer Verwaltung, so muß ihnen auch überlassen werden, die Modalität bezüglich der Aufbringung ihres Bedarfs zu bestimmen, sie müssen selbst zu beschließen haben, ob sie durch gezwungene oder freiwillige Beiträge diesen Bedarf decken wollen. Ebenso habe ich rücksichtlich der Foundationen nicht im entferntesten daran gedacht, irgend eine Religionsgesellschaft aus ihrem Besizthume setzen und dieses zu andern Zwecken verwenden zu wollen. Ich habe nur zu Gunsten der Fixation gegenüber der Kirchenlehre mich aussprechen wollen, und dabei, wie schon gesagt, nur beiläufig erwähnt, daß der innere Halt einer Religionsgesellschaft sich nur dann erst be-

wahren wird, wenn keine Religionsgesellschaft sich besonderer Vorzüge und Vorrechte vor einer andern zu erfreuen hat, wenn jede auf ihre eigene Kraft, auf die Ueberzeugung und materielle Unterstützung ihrer Mitglieder verwiesen ist. Dahin wird man auch dereinst kommen, so weit man auch vielleicht jetzt noch davon entfernt ist. Zu dem Berathungsgegenstande aber zurückkehrend, ist darum meine Ansicht die, daß die Staatsregierung nichts Anderes vorzulegen habe, als einen Gesetzentwurf zu Ausführung des Artikel V. der Grundrechte, soweit ein solcher Gesetzentwurf überhaupt noch nothwendig erscheint; denn bereits sind einzelne Punkte aus dem Artikel V. Gegenstand einer Gesetzesvorlage in der ersten Kammer geworden, nämlich die Standesbücher. Andere Paragraphen dieses Artikels bedürfen keines Gesetzes zu ihrer Einführung, sie sind bereits durch das publicirte Einführungsgesetz in Kraft getreten, und es ist also nicht einmal nothwendig, über die sämtlichen Paragraphen des Artikel V. der Grundrechte Seiten der Regierung bei dem Gesetzentwurfe sich zu verbreiten. Um nun meine Ansicht in einem bestimmten Antrage zusammenzufassen, erlaube ich mir diesen zu stellen: die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes zur Ausführung des Artikel V. der Grundrechte antragen.“ Der Inhalt dieses Gesetzentwurfes wird hauptsächlich, mit Ausnahme eines allgemeinen Landesgesetzes über die Ehe, ein negativer sein, indem alle diejenigen Landesgesetze, welche den Bestimmungen in Artikel V. der Grundrechte entgegen sind, aufgehoben werden müssen.

Präsident Cuno: Antrag des Abg. Wigard: „Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes zur Ausführung des Artikel V. der Grundrechte antragen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Abg. Kalb: Um an das Letzte, was gesagt worden ist, anzuknüpfen, so habe ich den Antrag des Abg. Wigard nur deshalb unterstützt, damit er besprochen wird, ich glaube aber, daß was die Regierung einstweilen beabsichtigt, das ist eben der positive Weg, um dahin zu gelangen, wohin der Abgeordnete mit seinem Antrag kommen will, denn da die evangelische Landeskirche nach Artikel 17 der Grundrechte ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten und anordnen soll, so soll eben die Gesetzesvorlage, welche uns von der Regierung vorgelegt werden wird, in kirchlicher Hinsicht nichts bezwecken, als daß wir, die politischen Vertreter, den Weg bezeichnen und bahnen, auf dem die Kirche dahin komme, daß sie für sich selbstständig ihre Angelegenheiten reguliren kann. Das Einführungsgesetz zu Artikel V. der Grundrechte schreibt diesen Weg vor, den die Regierung betreten will. Im Uebrigen bin ich dem Abg. Wigard sehr dankbar, daß er gütigst die evangelische Kirche in ihrer Existenz anerkennt! — Ich habe ferner noch auf eine merkwürdige Parallele aufmerksam zu machen. Es ist nämlich in der Mittheilung zur Thron-